

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 18.07.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.08.2001, S. 112), geändert am 10.09.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.09.2002, S. 156) nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 293/2, 282/8, 270/2, 214, 218/3, 239/2, 226/1, 279/4, 286/4 der Flur 1, Gemarkung Himmelpforten gelegenen Brunnen X - XVII, XIX, XX und auf den Flurstücken 13/1, 37/2, 1/1, 5/3, 1/ 2 der Flur 3, Gemarkung Himmelpforten gelegenen Brunnen XVIII und XXI sowie auf den Flurstücken 203, 250/1 der Flur 1, Gemarkung Himmelpforten geplanten Brunnen XXII und XXIII der Wasserversorgungsanlage Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land, Immengrund 5, in 21739 Dollern, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

**§ 2**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Stade in den Gemarkungen Himmelpforten, Engelschoff, Hammah, Düdenbüttel, Heinbockel, Oldendorf und Burweg. Es hat eine Fläche von 37,5 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:10.000 eingezeichnet.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben
  - a) Begrenzung der Schutzzone I  
Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von mindestens 10 m, gemessen vom Brunnenrand, allseitig um jeden der Grundwasserförderbrunnen.
  - b) Begrenzung der Schutzzone II  
Im Osten beginnend verläuft die Schutzzonengrenze entlang der Flurgrenze zur Flur 11 bis zur Kreisstraße 68 (Ramels) und folgt dieser in Richtung Westen. Nach ca. 350 m knickt sie nach Norden ab, um dann nach ca. 110 m wieder in Richtung Westen zur Kreisstraße 62 (Ochsenpohl) zu verlaufen. Durch die Bebauung im Bereich der Straße Roggenkamp liegt der weitere Verlauf nördlich der Bebauung der Straße Hüperskamp und knickt nach Nordwesten ab bis an die Landesstraße 113 (Löhe). Nach Norden abknickend verläuft die Schutzgebietsgrenze teilweise hinter der westlichen Bebauung und kreuzt dann wiederum die Landesstraße 113 (Löhe). Richtung Nordosten ist der Verlauf dann bis an eine Wegegabelung zweier Landwirtschaftswege. An diesem Wegekrenz knickt die Schutzzone II nach Osten ab

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

und kreuzt dann wieder die Kreisstraße 62 (Ochsenpohl). An Flurstücksgrenzen orientiert ist der weitere Verlauf im Norden bis an die Grenze der Flur 2 zur Flur 3 heran und folgt dieser bis zum Ausgangspunkt zur nordöstlichen Schutzgebietsabgrenzung an der Grenze zur Flur 11.

c) Begrenzung der Schutzzonen III A und III B

Beginnend im Südosten verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang des Schierlermoores in nördlicher Richtung entlang eines Weges und knickt nach ca. 350 m in östlicher Richtung ab, auf einen Weg, der nach Norden zur Straße Neuer Kamp in Düdenbüttel führt. Weiter nördlich kreuzt die Schutzgebietsgrenze die Bundesstraße 73 und verläuft dann durch die Ortslage Mittelsdorf weiter bis über die Bahnstrecke Hamburg-Cuxhaven. Die Ortslage Hammah wird berührt im Zuge der Straße Pinnbarg und weiter nordwestliche Richtung annehmend durch Hammah durch bis an die nach Groß Neuland und Burg führende Straße und folgt dieser bis hinter Groß Neuland. Dort nimmt die Schutzgebietsgrenze eine stärkere westliche Richtung ein und verläuft südwestlich der Ortslage Burg bis an den Burgbeckkanal und folgt diesem weiter Richtung Westen. Hier knickt die Schutzgebietsgrenze nach Süden ab und verläuft dann zwischen den Flurstücken 6/2 und 11/1 der Flur 4 der Gemarkung Breitenwisch in nordwestlicher Richtung. Am nördlichsten Punkt des Schutzgebietes ist der weitere Verlauf Richtung Südwesten orientiert an Flurstücksgrenzen, teilweise im Verlauf der Dorfstraße in Kajdeich bis an die Landesstraße 113 Himmelpforten - Großenwörden heran und kreuzt diese südlich von Breitenwisch. Weiter südwestlich erfolgt eine Kreuzung der Horsterbeck und des Deiches. Danach folgt die Schutzgebietsgrenze einem Weg in südlicher Richtung bis an die Eisenbahnlinie Hamburg/Cuxhaven. Nach der Kreuzung der Bahntrasse ist in überwiegend südlicher Richtung der Verlauf östlich der Ortschaft Burweg an Flurstücksgrenzen orientiert. Die Wirtschaftswege Milchstelle und Im Vieh werden anschließend überquert sowie die B 73 zwischen Himmelpforten und Burweg wiederum gekreuzt. Richtung Süden ergibt sich der weitere Verlauf wiederum entlang von Flurstücksgrenzen bis über die Landesstraße 114 über den Steinacker an die Kreisstraße 72 Oldendorf - Heinbockel heran und dann die Straße Timmerlade einschließlich der einzeiligen Bebauung umfassend weiter Richtung Süden verlaufend. Entlang dieser Straße, die im weiteren Verlauf mit der Bebauung der Siedlung Oldendorf folgt, wo die Bebauung außerhalb des Schutzgebietes bleibt. Der südwestliche Punkt der Schutzgebietsabgrenzung liegt dann im Bereich der Flurbezeichnungen Kohlspring und Hammfeld. Das Schutzgebiet knickt nun in grober Richtung nach Nordosten ab und bildet die gemeinsame Schutzgebietsgrenze zwischen den Wasserschutzgebieten Himmelpforten und Heinbockel. Der flurstücksbezogene Verlauf durchquert die Waldsiedlung Sunde und knickt nach erneuter Querung der Kreisstraße 72 nördlich der Ortslage Heinbockel nach Osten ab. Die Kreisstraße 57 wird im Nordosten von Heinbockel gequert. Von hier aus erfolgt in südöstlicher Richtung ein gerader Verlauf entlang des Grenzgrabens Heinbockel/Düdenbüttel bis an den Ausgangspunkt westlich von Weißenmoor zurück.

d) Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B

Die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B verläuft von der Verbindungsstraße Hammah - Burg, etwa 600 m vom Ortsrand Hammah beginnend, in südlicher Richtung über die Kreisstraße 68 (Straße Westerende) und die Bahnlinie Hamburg - Cuxhaven bis an den Grenzlauf Hammah/Mittelsdorf, folgt diesem ca. 270 m Richtung Nordwesten und knickt nach Süden über die Flurbezeichnung Heuwinkel ab

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)</b>	<b>6-WSG-1</b>
	Zuständig: Amt 66

bis an einen Weg zwischen Mittelsdorf und Himmelpforten, orientiert sich weiter Richtung Südwesten durch das Klostermoor, danach in westlicher Richtung weiter verlaufend entlang der südlichen Abgrenzung der Staatsforst und diese bis zum Sportplatz Himmelpforten umschließend weiter in Richtung Westen an Flurstücksgrenzen orientiert bis über die Landesstraße 114 hinaus, dann stärker Richtung Nordwesten über die B 73, dieser zeitweilig folgend bis an die äußere Abgrenzung der Schutzzone III im Verlauf der Straße Im Vieh heran.

- (2) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten maßgebend.

### § 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg-Außenstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei den Samtgemeinden

Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten

Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
- a) zur Pflege der Schutzzone
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzeiten II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5. Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzeiten verboten (s. § 8 Abs. 1). Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8 Abs. 2). Die mit einem „\*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)**

**6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549), für die §§ 6 ff. des Pflanzenschutzgesetzes i.d.F. vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199).

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v	v	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund			
ba) Versenken von häuslichen Abwässern	v	v	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichen Abwässern			
bba) Untergrundverrieselung nach mechanischer Behandlung gemäß DIN 4261, Teil 1, Nr. 3.1.3.1.	v	v	v
bbb) Versickern unter der Geländeoberfläche oder über die belebte Bodenzone nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261, Teil 1, Nr. 3.1.3.2			
Siedlungen	v	v	bz
Einzelbebauung	v	bz	bz
bbc) Versickern unter der Geländeoberfläche oder über die belebte Bodenzone nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261, Teil 2 oder gleichwertige Anlagen	v	bz	bz

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
c) Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund			
ca) Versenken und Versickern	v	v	v
<u>Ausnahme</u> Versickern in Gebieten mit günstiger Untergrundbeschaffenheit in großflächigen Mulden und Becken mit belebter Zone	v	bz	bz
cb) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden, ungesammelten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	v	bz	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	bz	*
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v	v	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfklärV ohnehin verboten			
a) bei weniger als 30 vom Hundert Trockensubstanzgehalt			
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	v	v	v

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v	v
- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	v	*	*
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf gem. § 4 Dünge VO nachgewiesen ist.	v	*	*
- in der übrigen Zeit	v	*	*
b) bei mehr als 30 vom Hundert Trockensubstanzgehalt			
- vom 01.10. bis 31.12.	v	v	v
- in der übrigen Zeit	v	*	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe im Sinne der BioabfallVO)			
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z. B. Komposte, Gärrückstände)			
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden			
- vom 01.10. bis 31.12.	v	v	v
- in der übrigen Zeit	v	bz	bz
ab) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	bz	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot, Kartoffelfruchtwasser und –prozeßwasser			

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
a) Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	v	v	v
ab) in der übrigen Zeit	v	*	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	v	v	v
bb) in der übrigen Zeit,			
- wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v	v
- wenn unverzüglich bestellt wird	v	*	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	v	*	*
cb) in der übrigen Zeit	v	*	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
11. Aufbringen von Stallmist	bz	*	*
12. a) Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland	v	v	v

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
b) Aufbringen von organischen Düngern mit Phosphor oder Kalium auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, wenn die Bodenprobe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Dünge VO den Gehalt von 28 mg Phosphor (P)/100 g Boden nach der DL - Methode oder 38 mg Kalium (K) / 100 g Boden nach der DL - Methode übersteigt.	v	v	v
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	bz	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz	bz	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
17. Umbruch von Dauerbrachen			
a) vom 01.07. bis 31.01. außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30.09.	v	v	v
b) vom 01.02. bis 30.06. ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz	bz	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	v	bz
20. a) - nicht belegt -			



**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen (außer Weihnachtsbäume)	v	bz	bz
c) Anbau von Spargel			
aa) ohne Fachberatung	v	v	v
ab) Mit Fachberatung	v	*	*
21. a) Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger			
aa) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	v	bz	bz
ab) im übrigen	v	v	bz
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
<u>Ausnahme:</u> Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmen Geflügelmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 6 Monaten in der Zone III gemäß RdErl. d. MU und d. ML v. 9.9.1999 – 203-62431/13-			
22. - nicht belegt -			
23. Anlegen von Gärfuttermieten			
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	*	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %			
ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v	v	v
bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	v	bz	bz
bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	v	*	*
24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*	*

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v	v
25. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	v	bz	bz
26. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v	v
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v	v
28. a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v	v
b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v	v
c) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
29. Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	v	*	*
30. Befördern wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG	v	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	bz	bz
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v	v
32. a) Ablagerung von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle – Sonderabfälle –)	v	v	v
b) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und besonders ü-			

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
berwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v	v	v
c) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	v	bz	bz
d) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v	v	bz
e) Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt) <sup>+) </sup>			
- uneingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z O	v	*	*
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z 1	v	v	bz
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z 2	v	v	v
<sup>+) gemäß Technischem Regelwerk der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, einschließlich Teil II „Bauschutt“</sup>			
33. - nicht belegt -			
34. Errichtung von Gebäuden +)			
a) für Wohn- und Gewerbezwecke als Einzelbebauung	v	bz	bz
b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	bz	bz
c) in Siedlungen	v	bz	*
+)			
Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden			
35. Ausweisen von Baugebieten	v	bz	bz
36. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	bz	*
37. a) Bau von Bahnliesen	v	bz	*

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	v	bz	bz
38. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v	v
39. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
40. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v	v
41. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	bz	bz
42. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	bz	bz
b) Anlage von Tontaubenschießständen	v	v	v
c) Erweiterung von Tontaubenschießständen	v	bz	bz
d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v	bz	bz
43. a) Erweiterung von Friedhöfen	v	bz	bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	v	bz	bz
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	v	v
45. a) Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen			
aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	bz
ab) ohne Freilegung des Grundwassers	v	bz	bz
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	v	bz	bz
46. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66

	Zone II	Zone III <sub>A</sub>	Zone III <sub>B</sub>
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	bz
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	bz	bz
47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	v	bz	bz
48. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	bz	bz
49. Sprengungen	v	bz	bz
50. a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen), nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	v	bz	bz
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Stade	v	v	v
51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	bz	bz
52. Berechnete Holzpolterplätze	v	bz	bz

**§ 5**

- (1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrun-

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)</b>	<b>6-WSG-1</b>
	Zuständig: Amt 66

de zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz

- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

## § 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

## § 7

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 8

- (1) Der Landkreis Stade kann von den Verboten nach § 4 Abs. 1-3 und 5 in den Schutz-zonen II, III A und III B und den Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Stade vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Ver-ordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

## § 9

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Was-serbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Ände-rung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)****6-WSG-1**Zuständig:  
Amt 66**§ 10**

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

**§ 11**

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist Trinkwasserverband Stader Land verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Trinkwasserverband Stader Land und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

**§ 12**

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1 - 3 und 5 zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
  - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 sowie nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

**§ 13**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 4 Abs. 5 Nr. 8, 10 und 20 b in den Zonen III A und III B am 01.10.2002 in Kraft

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Himmelpforten)</b>	<b>6-WSG-1</b>
	Zuständig: Amt 66

Hinweis: Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung von 16.07.1997 (BGBl. I S. 1835) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.1997 (BGBl. I S. 446).

- (3) Die Verordnung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für ein geplantes Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Himmelpforten des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade vom 20.02.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.2001, S. 35) tritt mit Ablauf des 01.08.2001 außer Kraft.

Lüneburg, den 18.07.2001  
 Bezirksregierung Lüneburg  
 502.8 - 62013/.4  
 Im Auftrage  
 W. Holtmann